

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Niedermurach gem. Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Niedermurach gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 30 AGSG. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Bestimmungen:

1. Antragsberechtigt sind:

1. Jugendgruppen der Gemeinde Niedermurach
2. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden für Teilnehmer aus der Gemeinde Niedermurach
3. Kommen bei einer förderfähigen Maßnahme einer Jugendgruppe aus dem Gemeindebereich Niedermurach neben den Teilnehmern aus der Gemeinde Niedermurach bis zu 3 Teilnehmer aus einer oder aus zwei kreisangehörigen Gemeinden, so übernimmt die Gemeinde Niedermurach den Zuschuss in voller Höhe.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich. Für überörtlich tätige Jugendorganisationen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens 3 kreisangehörige Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises. Eine Doppelförderung scheidet aus

2. Beantragt werden können:

1. Maßnahmen der Jugendarbeit:
 - Jugendbildungsmaßnahmen
 - Jugendfreizeiten
2. Beschaffung von Arbeitsmaterialien
3. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

3. Form der Antragstellung:

- a) Alle Anträge sind beim KJR unter Verwendung der Formulare der Gemeinde Niedermurach einzureichen.
- b) Die gemäß der Zuschussübersicht erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen beiliegen.

4. Antragsfristen:

Antragsschluss ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Anträge für Maßnahmen aus den Monaten September, Oktober, November oder Dezember können im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Bestimmungen dieser Richtlinie, die eine vorherige Zustimmung der Gemeinde Niedermurach vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

5. Teilnehmerkreis

Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die im Gemeindegebiet Niedermurach wohnen und zwischen sechs und 26 Jahren alt sind. Für die Förderung derer Betreuer/-innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren und keine Altersgrenze.

6. Höhe der Zuschüsse:

Die Höhe der Zuschüsse setzt die Gemeinde Niedermurach im Rahmen der Richtlinien auf Vorschlag des Kreisjugendrings und der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.

7. Bewilligungsbescheid:

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.

8. Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres auf das angegebene Konto.

9. Schlussbemerkungen:

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragssperrfrist führen.

10. Datenschutz:

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des KJR sowie der Gemeinde Niedermurach und des Gemeinderates eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

II. Zuschussübersicht

1. Maßnahmen der Jugendarbeit

a) Jugendbildung

Allgemein:

Gefördert wird entweder die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, offenen Bildungsveranstaltungen, Kursen und eintägigen Exkursionen und Studienfahrten oder die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Träger. Eine Förderung ist nicht möglich für touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit der Gruppen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die reine Lehrgangs-/Schulungszeit muss bei Tagesmaßnahmen mindestens 6 Stunden, bei Wochenendveranstaltungen mindestens 12 Stunden und Halbtagesveranstaltungen mindestens 3 Stunden betragen.
2. Ein Programm mit Zeitablauf ist einzureichen.

Förderfähige Kosten

Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage)

Zuschusshöhe: bis zu 6,00 € pro Tag/Teilnehmer
bis zu 3,00 € pro Halbtage/Teilnehmer

b) Jugendfreizeiten

Allgemein:

Gefördert werden Jugendfreizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern und anderen Beherbergungsbetrieben, Zeltlagern, Wanderungen und Tagesfahrten.

Nicht gefördert werden: Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten. Für an Tagesfahrten teilnehmende Eltern oder Großeltern wird kein Zuschuss gewährt.

Besondere Bestimmungen:

1. Jugendfreizeiten müssen eine Mindestdauer von 3 Stunden aufweisen. Höchstförderdauer: 14 Tage
2. Bei allen Maßnahmen ist auf altersentsprechendes Programm zu achten.
3. Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder bzw. Jugendliche
4. Mindestens pro 10 Teilnehmer sollte ein Betreuer eingesetzt werden. Bei betreuungsintensiven Maßnahmen, an denen überwiegend Kinder beteiligt sind, z. B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager etc.,

werden je volle 6 Teilnehmer nach Ermessen des KJR-Vorstandes eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.

Zuschusshöhe: bis zu 4,00 € pro Tag/Teilnehmer
bis zu 2,00 € pro Halbtage/Teilnehmer

Für a) und b) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formular der Gemeinde Niedermurach
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers)
- Programm
- Ausgabenbelege

2. Beschaffung von Arbeitsmaterialien

Allgemein:

Gefördert werden z. B. Zelte, techn. Mittel und Geräte, Bastelbedarf, Fachliteratur, Kleinsportgeräte, Spiele

Besondere Bestimmungen:

1. Die Anschaffungen dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.
2. Bei Beschaffungen mit einem Wert ab 500,00 € ist vor dem Ankauf die Zustimmung der Gemeinde Niedermurach einzuholen. Im Übrigen ist der Antrag auf Formblatt mit den Ausgabebelegen einzureichen.
3. Eine von der Gemeinde bezuschusste Anschaffung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.
4. Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der bezuschusste Gegenstand vor Ablauf von 5 Jahren ab Zuschussauszahlung nicht mehr für die Jugendarbeit verwendet wird oder die Jugendgruppe sich vor Ablauf von 5 Jahren ab Zuschussauszahlung auflöst.

Zuschusshöhe: bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten,
höchstens 1.000,00 € pro Antragsteller / Jahr

3. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Allgemein:

Förderfähig sind Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Instandsetzung sowie Innenausstattungen.

Besondere Bestimmungen:

1. Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden können.
2. Ein detaillierter Kostenvoranschlag ist vor Durchführung der Maßnahme dem KJR zur Stellungnahme an die Gemeinde Niedermurach vorzulegen.
3. Nähere Einzelheiten werden durch Bescheid geregelt.

Zuschusshöhe: setzt der Gemeinderat Niedermurach fest

Oberviechtach, 24.10.2022
Gemeinde Niedermurach


Prey
Erster Bürgermeister

